

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Druckpreis
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 232.

Freitag, 5. October 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kaugelgen-Kassa für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rahnstr. 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Petroleum-, Benzin- und Gasmotore betreffend.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft bringt hierdurch die unter \odot nachstehende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 11. vorigen Monats mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß die im hiesigen Verwaltungsbezirk bisher ohne Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft aufgestellten und in Betrieb genommenen Petroleum-, Benzin- und Gasmotore, von deren Besitzer bis zum 31. Dezember dieses Jahres zu Vermeidung einer Geldstrafe von 10 M. — alhier anzumelden sind.

Großenhain, am 2. October 1894.

Die königliche Amtshauptmannschaft.
v. Bludt.

2446 F.

H.

Verordnung.

Die Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren betreffend, vom 11. September 1894.

§ 1. Zur Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren, mögen sie zum Gewerbebetrieb bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der Polizeibehörde (der Amtshauptmannschaft bez. in Städten mit Revidirter Städteordnung des Stadtraths) erforderlich.

Bereits in Betrieb befindliche vergleichbare Motoren sind bis 31. Dezember laufenden Jahres bei der Polizeibehörde anzumelden.

§ 2. Dem Genehmigungsgefuhe sind beizufügen:

- ein Lageplan, welcher die den Ort der Aufstellung des Motors umgebenden Grundstücke mit den etwa darauf befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstab nachweist, und über die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;
- eine mit Maßstab versehene Bauzeichnung mit Grundriß und Vertikalschnitt des Totals, in welchem der Motor aufgestellt werden soll, sowie mit Angabe des Standortes, welcher für den Motor in Aussicht genommen ist, und der Lage des Auspuffrohrs der Maschine;

c. eine Beschreibung, welche Angaben über die Leistungsfähigkeit des Motors, sowie darüber enthalten muß, ob er unter Verwendung von Petroleum, Benzin oder Gas betrieben werden soll.

Lageplan und Bauzeichnung müssen auf Pausleinwand ausgeführt sein.

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn ein bereits genehmigter Petroleum-, Benzin- oder Gasmotor an einem anderen Aufstellungsort in Betrieb genommen werden soll.

Beim Begutachtung der Genehmigungsgefuhe haben sich die Polizeibehörden lediglich an die Gewerbeinspektion zu wenden.

§ 3. Die Polizeibehörden sind befugt, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 120 a des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.G.-Bl. S. 261) enthaltenen Grundsätze oder der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften erforderlich sind und nach der Beschaffenheit der Motorenanlage ausführbar erscheinen, sowie welche geeignet sind, die Nachbarschaft gegen Belästigungen durch ausströmende Gase zu schützen.

§ 4. Für die Ertheilung der nach § 1 erforderlichen Genehmigung hat die Polizeibehörde einen Kostenbetrag von 1—6 M. in Ansatz zu bringen. Außerdem sind für die Begutachtung der Eingaben 3—6 M. zur Staatskasse einzuziehen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer einen der im § 1 erwähnten Motoren ohne vorgängige Genehmigung aufstellt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden ist, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung den Motor an einem anderen Aufstellungsort in Betrieb nimmt.

Dresden, am 11. September 1894.

Ministerium des Innern.

v. Meiß.

Ebelmann.

21419.

Sämmtliche Fortbildungsschulpflichtigen von Gröba haben sich

Montag, den 8. October 1894,

Abends 6 Uhr,

in der neuen Schule einzufinden.

Gröba, 4. October 1894.

P. Werner.

England und Frankreich.

In London ist ein außerordentlicher Ministerrath zusammenberufen worden und diese Meldung hat überall Aufsehen erregt. In London selbst gingen darüber, wie wir schon berichteten, die abenteuerlichsten Gerüchte um, von denen dasjenige, was von den verschleierten Beziehungen zwischen England und Frankreich sprach, eine gewisse Berechtigung zu haben scheint. Bei der umfassenden Weltpolitik, die England treibt, ist es nicht notwendig, daß ein Ministerrath sich gerade mit den Beziehungen Englands zu Frankreich befassen muß, bloß weil gegenwärtig über diese Beziehungen viel gesprochen und geschrieben wird. Verhandlungen mit Italien über gemeinsame Maßregeln gegen die Mahdisten oder Englands Verhalten gegenüber den siegenden Japanesen können ebenso gut den Gegenstand der Verathung eines außerordentlichen Ministerraths bilden wie das Verhältnis der beiden Westmächte zu einander. Immerhin läßt sich nicht leugnen, daß die Beziehungen Frankreichs und Englands zur Zeit nicht gerade die allerfreundlichsten sind. Die Interessen beider Länder, oder was haben und drängen dafür gehalten wird, stoßen an zu vielen Punkten gegen einander, als daß es ohne Reibungen abgehen sollte, und diese Reibungen sind gerade in der letzten Zeit zahlreicher und schärfer als je gewesen. — Bereits im Frühjahr d. J. hat ein französisches Kolonialblatt elf Fälle allein in Afrika festgestellt, in denen englische und französische Interessen aneinander gerathen sind, ohne daß ein friedlicher Ausgleich zwischen beiden stattgefunden hätte. Unterdessen sind noch neue „Zwischenfälle“ hinzu gekommen die Marokko und Madagaskar betreffen. Was den Vertrag zwischen dem Kongostaat und England vom 12. Mai 1894 betrifft, so ist derselbe bekanntlich hinfällig geworden; den einen Theil hat England auf den Einspruch Deutschlands hin fallen lassen müssen und der andere Theil ist durch den Vertrag vom 14. August zwischen Frankreich und dem Kongostaat beseitigt worden. Das war eine schwere Niederlage, von der sich die englische Diplomatie noch nicht ganz erholt hat.

Indessen Madagaskar ist schon für sich allein genügend, um eine Spannung zwischen Frankreich und England hervorzuufen. Bekanntlich hat man sich in Paris nach längerem Zögern zu einem Kriegszuge gegen die Hovas entschlossen, der sofort unternommen werden soll, wenn der französische Unterhändler Le Myre de Wilers nicht alles erreicht, was Frankreich fordert. Die Franzosen auf Madagaskar beklagen sich über fortwährende Quälereien, Mißhandlungen und Injurien von Seiten der Hovas, und am Hofe der Königin

finden sie für ihre Klagen kein Gehör. Der Grund des Unfriedens liegt darin, daß die Hovas den Bestimmungen des Vertrages von 1885 keine Folge leisten und die Franzosen durch alle Mittel aus der Insel hinauszutreiben suchen. So wird z. B. das Eigenthumsrecht der französischen Ansiedler an Grund und Boden bestritten; die Ansiedler werden auf jede Weise verfolgt, zuweilen ermordet; die Hovas widerlegen sich der Anlage von Straßen und Eisenbahnen, sowie den nöthigen Zugregulierungen etc. Neuerdings treiben es die Hovas so abfichtlich und arg, daß man daraus schließen muß, sie wollen es auf einen odösen Bruch antommen lassen. Darauf deutet auch, daß sie sich mit großen Mengen Waffen und Schießbedarf versorgen und ihre Streitkräfte einüben. Natürlich sind es englische Hüner, die ihnen bereitwillig Hinterlader und Kanonen geliefert haben. Das Geschäft über alles! — Nun kommt auch noch der Fall Korea hinzu. Bei dem starken Interesse, das die Engländer an dem Handel in Ostasien haben, kann man ihnen nicht verdenken, wenn sie bei der voraussichtlichen Theilung der Beute auch einen Handelshafen haben möchten; nun verlautet aber, daß Russland und Frank reich sich in den Gewässern von Korea eine starke Flotte entweder schon zusammengezogen haben oder aber doch im Begriff stehen, dies auszuführen; es wäre dies das erste praktische Auftreten der französischen Allianz und dieses würde sich eigenthümlicher Weise nicht gegen den Dreibund, sondern gegen England richten. Wie Frankreich in Siam dem englischen Vorgehen erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat, so dürfte dies nun auch in den chinesisch-japanisch-koreanischen Wirren der Fall sein, an denen Russland wegen der Nähe seiner sibirischen Grenze stark interessiert ist. So sieht England seine Welthandelspolitik neuerdings stets von Frankreich durchkreuzt (Siam, Kongovertrag, Korea), während es auch der französischen Kolonialpolitik hindernd entgegen tritt, wo es nur kann (Sudan, Marokko, Madagaskar). — In der letzten Zeit ist in französischen Blättern viel von der Meinung eines Politikers gesprochen worden, wonach man, wie die europäische Lage gegenwärtig sei, viel eher auf einen französisch-englischen, als auf einen französisch-deutschen Krieg sich gefaßt machen müsse. Es ist richtig, daß in Frankreich im Laufe der Jahrhunderte sich viel Haß gegen England angesammelt hat, aber zum Krieg führen gehören zwei. England müßte ganz anders auftreten, als man es von ihm gewohnt ist, wenn man ernstlich von einem bevorstehenden englisch-französischen Krieg sollte reden können.

Zaagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der „Reichsanzeiger“ theilt mit: Die Klagen der Blätter, daß die zuständigen Behörden das Publikum nicht schnell und ausführlich genug über die Vorgänge in der Oberfeuerwerkerschule unterrichtet hätten, sind weder berechtigt noch begründet. Solange der Thatbestand eines Vergehens nicht gerichtlich festgestellt ist, wird jede Behörde auf die Veröffentlichung von Einzelheiten zu verzichten haben, wenn sie nicht Gefahr laufen will, bis nach Abschluß des Verfahrens falsch zu berichten. Bis zum 30. September war ein ganz klares Bild über die Entstehung, den Umfang und die Urheber der Ausschreitungen nicht gewonnen. Es war also unmöglich, Näheres mitzutheilen, als was der „Reichsanzeiger“ am 1. October brachte. Begreiflich ist das Interesse der Bevölkerung für alle Fragen in der Armee, das durch grundsätzliche Geheimhaltung gering zu schätzen der Heeresverwaltung durchaus fern liegt. Die Armeeverwaltung hat nichts zu verschweigen, sofern nicht das Staatswohl und die dienstlichen Rücksichten sie dazu zwingen. Die Beunruhigung des Publikums durch die im Laufe des Sonntags verbreiteten abenteuerlichen Gerüchte, sowie über die Nachrichten von hochverrätherischen, anarcho-sozialdemokratischen Kundgebungen in der Armee fallen auf die Urheber dieser Nachrichten zurück. Die Richtigkeit der am 1. October gebrachten Angaben des „Reichsanzeigers“ und des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus kann neuerdings nur bestätigt werden. Die Erwartung ist berechtigt, daß durch die am 30. September getroffenen Maßnahmen der zuständigen Gerichtsherrn die Ermittlung der Urheber und des ganzen Thatbestandes nunmehr rasch erfolgt.

Zu den Vorgängen in der Oberfeuerwerkerschule wird der „Völk. Ztg.“ von wohlunterrichteter Seite unter Anderem geschrieben, es sei wohl jetzt schon erwägenswerth, ob man daran gut gethan hat, die militärischen Institute in dem Grade in Berlin zu vereinigen, wie es geschehen ist. „Die Unteroffiziere genießen die ihrem Rang zustehende Freiheit, ihr außerdienstliches Leben ist deshalb schwer zu kontrolliren. Man kann ihren Umgang nicht hinreichend übersehen, alle möglichen Zeitungen und Schriften sind ihnen außer Dienst zugänglich. Es ist deshalb früher schon angeregt worden, mit der Centralisirung der militärischen Institute in der Hauptstadt zu brechen, und wahrscheinlich wird das Vorkommniß Veranlassung sein, den Gedanken auszuführen. Vielleicht empfehlen sich auch innere Reformen der in der letzten Zeit bekanntlich bedeutend erweiterten Oberfeuerwerkerschule. Die Untersuchung wird auch darüber Klarheit schaffen.“ Wie ein